

Rawicz-Kröbener Kreisblatt.

Rawicko-Krobski Dziennik Powiatowy.

Achter Jahrgang.

Osmý rocznik.

Nr. 52. Mittwoch, den 29. Dezember.

w Srode, dnia 29. Grudnia 1858.

Erscheint wöchentlich einmal. Pränumerations-Preis pro Quartal 6 Sgr.
Druck und Verlag von R. F. Frank in Rawicz.

Wychodzi raz w tydzień. Przedpłata ćwierć-roczna 6 gr.
Nakładem i Drukiem R. F. Franka w Rawiczu.

Öffentlicher Theil.

Oddział Urzędowy.

Bekanntmachung.

Obwieszczenie.

Da nach der derzeitigen Lage der Verhältnisse die
Ausbreitung einer außerordentlichen Feuer-Sozietäts-
Beitragsrate sich nicht als notwendig herausgestellt, so
sind im Jahre 1859 vorläufig nur die beiden gewöhn-
lichen Beitragsraten und zwar
die erste am 2. Januar 1859,
die zweite am 1. Juli 1859
aufzubringen.

Jede dieser Raten beträgt von 100 Rthlr. Ber-
sicherungssumme:

in der ersten Klasse	2 Sgr.
zweiten	3
dritten	5
vierten	6
fünften	8
sechsten	9
siebenten	9
achten	11

Dieß wird den Mitgliedern der Sozietät, so wie den
betreffenden Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt
gemacht.

Die Ausbreitung einer außerordentlichen Beitrags-

Gdy podług terażniejszego położenia stosunków
prowinencyonalnego towarzystwa ogniowego wypisa-
nie składki nadzwyczajnej nie jest potrzebne,
przeto w r. 1859 mają tymczasowie tylko dwie
składki, a mianowicie
pierwsza dnia 2. Stycznia 1858,
druga dnia 1. Lipca 1859 r.
być uiszczone.

Każda z tych składek wynosi od 100 tal.

sumy zabezpieczonej	
klasie pierwszej	2 gr.
drugiej	3
trzeciej	5
czwartej	6
piątej	8
szóstej	9
siódmej	9
ósmiej	10

Ogłasza się to niniejszem członkom towarzy-
stwa, jako też właściwym władzom dla zastosowania
się do tego.

Wypisanie składki nadzwyczajnej na 1. Paź-

rate zum 1. Oktober 1859 muß jedoch für den Fall vorbehalten bleiben, daß ungewöhnlich bedeutende oder zahlreiche Brände dies nothwendig machen sollten.

Posen, den 10. Dezember 1858.

Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Im Allerhöchsten Auftrage:

v. Puttkammer.

dziennika r. 1859 zastrzeżone być musi na ten przypadek, iżby pogorzenia niezwykle lub nader liczne do takowegoż się przyczyniały.

Poznań, dnia 10. Grudnia 1858.

Dyrekcya prowincjonalnego towarzystwa ogniowego.

Z najwyższego polecenia:

v. Puttkammer.

Bekanntmachung.

Unter den Pferden und dem Rindvieh des Dominii Sobiałkowo ist der Milzbrand ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Pferden, Rindvieh, Rindfleisch, frischen Fellen, Rauchsutter und Dünger gesperrt worden ist.

Rawicz, den 26. Dezember 1858.

Der Königliche Landrath.

Obwieszczenie.

Pomiędzy koniami i bydłem rogatem dominii Sobiałkowa wybucha zgorzelina śledziony, wskutek czego wieś ta zamknięta została dla obrotu końmi, bydłem rogatem, wołowiną, skórmi świeżymi, paszą ostrą i nawozem.

Rawicz, dnia 26. Grudnia 1858.

Król. Radzca Ziemiański.

In der Nacht vom 24. zum 25. d. Mts. sind dem Gutspächter Herrn Vorweg in Zakrzewo

14 Stück Auerhühner und

4 Stück fette Gänse

aus einem verschlossenen Stalle entwendet worden.

Derjenige welcher den Verbleib des gestohlenen Guts und die Thäter so nachweist, daß dieselben dem Gericht zur Bestrafung überliefert werden können, erhält von dem Herrn v. Vorweg eine Belohnung von 5 Thlr.

Rawicz, den 27. Dezember 1858.

Der Königliche Landrath.

W nocy z dnia 24. na 25. m. b. zostały dzieżawcy dóbr Panu Vorweg w Zakrzewie z zamkniętej obórki ukradzione

14 guly i

4 gęsi tuczone.

Kto wysledzi ukradziony drobiazg i potrafi wypełniajacego kradzieży tak oznaczyć, aby tenże sądowi celem jego ukarany oddanym być mógł, odbierze od Pana Vorweg nagrody Tal. 5.

Rawicz, dnia 27. Grudnia 1858.

Król. Radzca Ziemiański.

Nachstehende Verordnungen werden zur genaueren Beachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

1. Die Verordnung vom 19. Juni 1837 bestimmt:

Im § 13. Jedes Individuum, das seinen Wohnort verläßt oder einen andern wählen will, hat vorher bei der Orts-Polizei-Behörde ein Abzugs-Attest nachzusuchen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Militär-Personen und Staatsbeamte.

Im § 16. Der Verziehende ist verpflichtet, das Abzugs-Attest der Polizei-Behörde des neuen Wohnorts vorzuzeigen.

Im § 17. Alle Familien-Vorstände und sonstige selbstständige Personen sind gehalten, bei der Orts-Polizei-Behörde anzumelden:

- alle Personen, die von außerhalb und in der Absicht bei ihnen eintreffen, im Gemeinde-Bezirk ihren dauernden Aufenthalt zu nehmen;
- alle Personen, die sich bisher in ihrem Hausstande aufgehalten haben und an einen andern Ort verziehen wollen;
- das Gesinde, welches sie mietben oder aus ihrem Dienste entlassen, (gleichviel ob es von hier oder von andern Orten gebürtig ist);
- die Geburten und Todesfälle, die in ihrem Hausstande vorkommen;
- jede andere Vermehrung oder Verminderung ihres Hausstandes;
- jeden Wechsel ihrer Wohnung.

§ 18. Alle diese Meldungen nach § 17 müssen spätestens innerhalb 24 Stunden nach Eintritt der Veränderung entweder schriftlich oder mündlich bei der Orts-Polizei-Behörde angebracht werden. Bei jeder Meldung ist Vor- und Zuname, Datum der Geburt, Religion, Stand und Gewerbe, Geburts- und Wohnort des zu Meldenden anzugeben.

§ 24. Wer es unterläßt, diese in den vorstehend bezeichneten §§. angeführten Veränderungen anzuzeigen, verfällt, auch wenn ihm nicht eine vorsätzliche Verheimlichung zur Last fällt, in eine Polizeistrafe von 10 Silbergroschen bis 5 Thaler. Im Fall seines Zahlungsunvermögens wird verhältnismäßige Gefängnißstrafe substituiert. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

2. Das Gesetz vom 31. Dezember 1842. über die Aufnahme neu anziehender Personen, bestimmt:

Im § 8. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden

und über seine persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

Im § 9. Ein Jeder, der einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung nach § 8 geschehe.

Im § 11. Hat der Neuanziehende die im § 8 vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinn des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege (§ 1 Nr. 2) nicht erwerben.

Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§ 1 Nr. 3 des angeführten Gesetzes), eine Fürsorge der Gemeinde für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen Denjenigen, welcher nach Vorschrift des § 9 für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten.

3. Die Verordnung wegen Einführung von Gesinde-Dienstbüchern bestimmt:

Im § 1. Jeder Diensthote, welcher in Gesindedienst tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuch zu versehen.

Im § 2. Ein solches gewährt Raum zur Eintragung von 6 Dienststaten. (Es ist hier beim Königl. Steueramt für 10 Sgr. zu haben.)

Im § 3. Beim Antritt des Dienstes hat der Diensthote das Gesindebuch der Polizei-Behörde des Aufenthaltsortes zur Ausfertigung vorzulegen.

Im § 4. Beim Dienstantritt ist das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Verweigert dies das Gesinde, so steht es der Dienstherrschaft frei, dasselbe des Dienstes zu entlassen oder die Weigerung der Polizei-Behörde anzuzeigen, welche gegen das Gesinde alsdann eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Thaler oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe festzusetzen hat. Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben ins Gesindebuch einzutragen.

Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß.

Weigert sich die Dienstherrschaft dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizei-Behörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler anzuhalten.

Wer bei Nichtbenutzung eines Dienstbuchs zur Ausstellung eines Dienst-Attestes nicht den vorschriftsmäßigen Stempelbogen von 5 Silbergroschen nach dem Gesetz vom 7. März 1822 verwendet, verfällt nach § 21 außer den nachzubringenden Stempel in eine Strafe von Einem Thaler.

Rawicz, den 27. Dezember 1858.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Kreis-Gericht zu Rawicz.

Für die im Jahre 1859 im Bezirke des hiesigen Gerichts abzuhaltenden Gerichtstage sind die Termine wie folgt, festgesetzt

A. Für die Städte Bojanowo und Puniz nebst Umgegend im Just'schen Hause zu Bojanowo — am Markte —

im Januar	vom 10. bis 14.
im Februar	vom 7. bis 11.
im März	vom 28. bis 1. April.
im Mai	vom 9. bis 13.
im Juni	vom 27. bis 1. Juli.
im September	vom 5. bis 9.
im Oktober	vom 10. bis 14.
im November	vom 28. bis 2. Dezember.

B. Für die Städte Jutroschin und Dubin nebst Umgegend im Rathhause zu Jutroschin

im Januar	vom 17. bis 22.
im Februar	vom 14. bis 19.
im März	vom 14. bis 19.

Obwieszczenie.

Sąd Powiatowy Rawicki.

Dla roków sądowych mających się odbyć w roku 1859 w tutejszym okręgu sądowym wyznaczono następujące terminy

A. Dla miast Bojanowa i Punica i okolicy w domu Justa w Bojanowie w rynku

w Styczniu	od 10. do 14.
w Lutym	od 7. do 11.
w Marcu	od 28. do 1. Kwietnia.
w Maju	od 9. do 13.
w Czerwcu	od 27. do 1. Lipca.
w Wrześniu	od 5. do 9.
w Październiku	od 10. do 14.
w Listopadzie	od 28. do 2. Grudnia

B. Dla miast Jutrosina i Dubina i okolicy na ratuszu w Jutrosinie.

w Styczniu	od 17. do 22.
w Lutym	od 14. do 19.
w Marcu	od 14. do 19.

im April vom 18. bis 23.
im Mai vom 30. bis 4. Juni.
im Juli vom 11. bis 16.
im September vom 12. bis 17.
im Oktober vom 17. bis 22.
im November vom 14. bis 19.
im Dezember vom 12. bis 17.

Rawicz, den 11. Dezember 1858.

w Rwietniu od 18. do 25.
w Maju od 30. do 4. Czerwca.
w Lipcu od 11. do 16.
w Wrześniu od 12. do 17.
w Październiku od 17. do 22.
w Listopadzie od 14. do 19.
w Grudniu od 12. do 17.

Rawicz, dnia 11. Grudnia 1858 r.

Nicht amtlicher Theil. Nie urzędowe interesa.

Theater in Rawicz. Die wadere Gehrman'sche Schauspielergesellschaft fährt in ihrem eifrigen Streben fort, die Gunst unseres Publicums anhaltend zu gewinnen. Letzteres nimmt die ihm gebotenen Genüsse mit Anerkennung auf, die im zunehmenden Theaterbesuch ihren entsprechenden Ausdruck findet. Die in verflossener Woche zur Aufführung gebrachten Stücke: „Die Königin Margot und die Hugenotten“ und „Berlin, wie es weint und lacht“ gehörten zu den besuchtesten, und gewährten beide Vorstellungen den Kopf an Kopf gefüllten Zuschauern die lebhafteste Befriedigung. Herr Director Gehrman ist hierdurch aufgemuntert worden, seinen Aufenthalt bei uns um

einige Tage noch auszudehnen. Unsere Theilnahme an seinem Institute hat derselbe noch ganz besonders dadurch zu reizen verstanden, daß er es nach unfäglichen Anstrengungen ermöglicht hat, uns die Gelegenheit zu bieten, Herrn Dr. Stolte und seine Frau in einigen Gastspielen zu sehen. Die Namen dieses gefeierten Künstlerpaares haben gewiß an und für sich Anziehungskraft genug, und bedarf es unsererseits nur der Hinweisung auf dasselbe. Mit dem Ablauf dieser Woche schließt sich der Musentempel und es kehrt alsdann unser Alltagsleben wieder zurück.

Verhandelt in Rawicz am 1. Dezember 1858 in der Sitzung des landwirthschaftlichen Vereins.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen. Demnächst erfolgte die Mittheilung eines Dankschreibens des Königl. Oekonomie-Raths Rothe auf Schloß Rarge vom 1. Oktober auf die an ihn Seitens des Vereins gerichtete Adresse zu seinem 25jährigen Ehe-Jubiläum.

Als Mitglied des Vereins hatte sich Herr v. Mannstein auf Publizität gemeldet; derselbe wurde einstimmig aufgenommen.

Auf der Tagesordnung stand zuerst die vom Ministerium der landw. Angelegenheiten und vom Comitee für Errichtung des Thier-Denkmal's ergangene Aufforderung zur wiederholten Sammlung von Beiträgen. Es sind nämlich für das Denkmal, das ungefähr 20,500 Thlr. kosten wird, 15,000 Thlr. eingegangen und fehlen daher noch 5,500 Thlr. Es wurde beschlossen, durch ein Cirkular sämmtliche Mitglieder des Vereins zu wiederholten Beiträgen aufzufordern.

Demnächst kam die Frage zur Verhandlung, ob es im Interesse der Landwirthschaft liege, dafür zu wirken, daß die Zwangsverbindlichkeit, sämmtliche Gebäude ausschließlich bei der Provinzial-Feuer-Societät zu versichern, aufhört?

Für die Aufhebung des Zwanges wurden im Laufe der sehr lebhaften Debatte nachstehende Gründe geltend gemacht:

1) Der Zwang beruht auf § 11. und 12. der Verordnung vom 5. Januar 1836; indeß sollte derselbe nach § 20. der Ausführung-Verordnung vom 5. Januar 1836 nur vorläufig bestehen bleiben und nach den zu machenden Erfahrungen aufgehoben werden. Seit dem sind 22 Jahre verflossen und er besteht noch, obgleich bereits die 1. Kammer am 3. April 1851 beschlossen hat, die Staats-Regierung zu veranlassen, den Kammern ein Gesetz vorzulegen, durch welches der Zwang aufgehoben werde; obgleich der 8. Provinziallandtag in seinen Sitzungen am 3. und 4. Oktober 1851 denselben Beschluß mit großer Stimmenmehrheit faßte und der 9. Provinziallandtag denselben mit einigen Modifikationen wiederholte.

2) Dadurch, daß die Hauseigentümer von der Behörde gezwungen werden, gewöhnen sich diese, namentlich der wenige intelligente Theil, an die Vorstellung, die Regierung für eine zweite Vorsehung zu halten, und verlieren die Fähigkeit, für sich selbst zu sorgen. Daher kommt es, daß die meisten kleinern Landwirthe, nur dem Gesetz zu genügen, sich mit dem geringsten Satze von 25 Thlr. versichert haben und bei diesem Betrage, von dem sie doch nie aufbauen können verblieben sind. Ge-

wohnt, für sich sorgen zu lassen, denken sie daher auch nicht daran, ihr Mobiliar zu versichern, da sie dazu nicht gezwungen werden.

3) Der Zwang ist die Ursache, daß viele Besitzer, und zwar gerade diejenigen, deren Gebäude nicht zu den feuergefährlichen gehören, höhere Prämien zahlen müssen, als sie bei Privat-Societäten zu zahlen hätten. Die Prämie, welche eine Gebäudelasse zu entrichten hat, steht nämlich in keinem richtigen Verhältniß zu dem Schaden, der innerhalb derselben Gebäudelasse sich ereignet. Folgende Beispiele machen dies anschaulicher. In der II. Klasse, zu welcher massive, nicht isolirte Gebäude, mithin die Gebäude in den besser gebauten Städten gehören, beträgt die Prämie von 100 Thlr. Versicherungssumme jährlich 4 — 6 sgr., ja selbst 9 und 12 sgr.; sie würde aber nur 3 sgr. 8 pf. betragen haben, wenn diese Gebäudelasse ihren Schaden für sich aufgebracht hätte, wie dies aus einer dem 11. Provinzial-Landtage (1856) vorgelegten amtlichen Nachweisung hervorgeht. Da nun die Gebäude der II. Klasse Ende 1857 mit 16,878,300 Thlr. versichert waren, so ergibt sich daraus, welche bedeutende Summe in dieser Klasse mehr an Prämien gezahlt worden sind, als der Schaden in derselben betrug. In der V. Klasse (isolirte Gebäude mit nicht massiver Bedachung, Versicherungssumme 3,068,750 Thlr.) würden die Prämien 24 sgr. vom Hundert betragen haben müssen, sie betragen aber nur 16 sgr. In der VI. Klasse (nicht isolirte Gebäude mit nicht massiver Bedachung; Versicherungssumme 23,698,150 Thlr. in welche fast sämmtliche Gebäude der schlecht gebauten Städte der Provinz gehören, würde die Prämie 1 Thlr. — sgr. 6 pf. vom Hundert betragen haben müssen, sie betrug aber nur 18 sgr. Was diese feuergefährlichen Gebäudelassen mithin zu wenig aufbringen, um den innerhalb ihres Bereichs entstandenen Schaden zu decken, muß natürlich von den Besitzern feuersicherer Gebäude mehr aufgebracht werden. Die Folgen dieser mangelhaften Einrichtung treffen aber nicht allein das platte Land, sondern auch die besser gebauten Städte. Denn da in einer Stadt der Werth des Grundstücks fast nur in dem Gebäude zu suchen ist, so können hier die Besitzer ihre Gebäude nicht etwa mit 25 Thlr. versichern, sondern sie sind ihrer Hypotheken wegen gezwungen, mindestens mit der Summe der darauf haftenden Hypothekenschulden der Provinzial-Societät beizutreten, und ihre Ueberbürdung durch unverhältnißmäßige Prämien ist um so drückender, je größer die Versicherungssummen sind. Nur so ist es erklärlich, daß die Stadt Posen von 1836—1854 220,000 Thlr. und von 1803—1854 729,490 Thlr. mehr

an Prämien gezahlt, als Feuerschaden gehabt hat. 1857 zahlte dieselbe Stadt an Prämien 23,915 Thlr. und empfing für Brandschaden 94 Thlr. — Während Besitzer massiver Gebäude bei Privat-Societäten von 1000 Thlr. Versicherung 20 sgr. bis 30 sgr. zahlen würden, müssen sie bei der Provinzial-Societät 40 bis 60 sgr. und unter Umständen noch mehr entrichten und werden mithin gezwungen, die Waare der Versicherung theuer zu bezahlen, als sie solche auf dem Wege freier Konkurrenz kaufen würden.

4) Während jede andere Societät die versicherte Summe dann zahlt, wenn sie der Beschädigte am nöthigsten bedarf, nämlich gleich nach dem Brande, zahlt die Provinzial-Societät solche bei Partialschaden in zwei Raten: die erste nach dem Brande, die letzte nach erwiesener Herstellung des Gebäudes und bei Totalschaden in drei Raten: die erste nach dem Brande, die zweite nach dem das Gebäude unter Dach gebracht und die letzte nach vollständiger Vollendung des Gebäudes. Außerdem ist die Zahlung von einer Menge Formalitäten abhängig. Man denke sich nun die Lage unserer Bauern, in die er durch die staatliche Bevormundung geräth, wenn er sein Haus mit 25 Thlr. versichert hat und die Versicherungssumme in drei verschiedenen Raten mit 8 Thlr. 10 sgr. gezahlt erhält, zu welchem Zweck er noch jedesmal einen Weg von mehreren Meilen zurückzulegen hat!

Nur 2 Stimmen waren gegen die Aufhebung des Zwanges und führten für ihre Ansicht an, daß in Folge der Aufhebung desselben die Städte Posen und Bromberg, überhaupt sämtliche Besitzer feuersicherer Gebäude deshalb, weil sie anderwärts Versicherungen mit billigeren Prämien finden dürften, ausscheiden und dadurch das Fortbestehen der Provinzial-Societät in Frage gestellt, endlich, daß dann die Besitzer feuergefährlicher Gebäude nirgends Ausnahme finden und der Bauer sich gar nicht versichern würde. Die Gegner glaubten jedoch diese Bedenken nicht theilen zu können.

Allerdings sei es wahrscheinlich, daß die Provinzial-Societät dann aufhören würde; allein das sei kein Unglück: die Privat-Societäten würden sie nur zu bald vergessen machen. Den Besitzern, die ihr Vermögen in guten Gebäuden angelegt, könne doch unmöglich zugemuthet werden, zu Gunsten der Besitzer schlechter Gebäude hohe Prämien zu zahlen; glauben die letztern eine Beihilfe beanspruchen zu können, so ließe es sich doch noch eher motiviren, den Staat, als die Besitzer guter Gebäude hierzu zu verpflichten. Es sei ein unumstößlicher volkswirtschaftlicher Satz: wo ein Bedürfnis sich einstellt, finden sich Personen, die es zu befriedigen übernehmen. Geht die Provinzial-Societät ein, so würden sich auch wohl Societäten finden oder bilden, welche die minder guten Gebäude, natürlich gegen höhere Prämien, versichern, und diese hohen Prämien, werden mehr dazu beitragen, die feuergefährlichen Gebäude zu lichten, als die vielen feuerpolizeilichen Bestimmungen. Daß der Bauer, wenn der Zwang aufhöre, gar nicht versichern werde, sei nicht anzunehmen. In andern Provinzen versichere der Bauer seine Gebäude höher, wie hier, und oft auch noch sein Mobiliar, obgleich er dazu nicht gezwungen sei. Zu glauben, der Bauer in der Provinz, die nun über 40 Jahre zu Preußen gehöre, sei in der Kultur so weit zurück, daß er nicht ohne Zwang zu der Erkenntniß kommen würde, auf welchem Wege er sein Eigenthum schützen könne, wäre eine Beleidigung der preuß. Regierung; am wenigstens werde man ein so geringes Maas von Kultur der besitzenden Klasse zutrauen können, und wer dennoch zweifle, möge auf den gewiß nicht gebildeten polnischen Bauer in Westpreußen blicken, der ohne Zwang seine Gebäude zu versichern weis. Daß dies auch hier geschehe, werde ihn sein eigenes Interesse lehren, und die Agenten der

Privat-Societäten werden ebenfalls in ihrem Interesse dergleichen Versicherungen mehr zu fördern Veranlassung nehmen, als die Staatsbehörden.

Hiernach konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Aufhebung des Zwanges auch dem Interesse der Landwirthschaft entspreche, und es wurde der Beschluß gefaßt:

eine Petition wegen Aufhebung des Zwanges an den allgemeinen Landtag und nöthigenfalls an den Provinzial-Landtag zu richten und die übrigen landwirthsch. Vereine zum Beitritt einzuladen.

Eine Anfrage des Landes-Oekonomie-Kollegiums in Betreff des Ausfalls der diesjährigen Kartoffelernte war der Kürze der Zeit wegen vom Vorstande bereits dahin beantwortet worden, daß hier durchschnittlich vom Morgen 45 Scheffel geerntet, mithin kaum eine Mittelernte erzielt, von der Krankheit aber nichts bemerkt worden sei. Die Versammlung erklärte sich mit dieser Mittheilung einverstanden.

Ein eingegangenes Verzeichniß der Pommerschen Obstbaum- und Gehölz-Schule zu Rodewow kam in zwei Exemplaren zur Vertheilung.

Vom Schriftführer wurden der Versammlung aus einem Bericht des Landes-Oekonomie-Kollegiums über die in den Jahren 1855 und 1856 im Preussischen Staate ausgeführten Drainirungen interessante Mittheilungen gemacht. Darnach waren in den beiden Jahren in Preußen 337,000 Morgen zur Drainirung bestimmt und 198,000 Morgen bereits drainirt, wovon 25,000 und 5,000 Morgen auf die Provinz kamen. Die Kosten betrugen vom Morgen zwischen 8 — 15 Thlr. und die Urtheile über die Erfolge waren durchweg sehr günstig.

Vom Karger Verein war eine für das Brennererigewerbe interessante Frage angeregt worden. In Preußen und wohl überall gilt der Rechtsgrundsatz, daß Niemand zu strafen ist, den kein Verschulden trifft, und daß Niemand für die strafbare Handlung eines Andern aufzukommen hat, wenn nicht Vorsatz oder Fahrlässigkeit ihn als Theilnehmer, Beförderer oder Begünstiger der strafbaren Handlung erscheinen läßt. Nur die Steuerstrafgesetzgebung macht eine Ausnahme von dieser Regel. Es setzt nämlich die Verordnung vom 10. Januar 1824 im § 5. Ordnungsstrafen bis 100 Thlr. fest, wenn übergegohrne Maische in nicht deklarirten Gefäßen angesammelt wird, und nach § 83. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 ist der Dienstherr des Brenners subsidiarisch verpflichtet, für die festgesetzte Strafe aufzukommen. Nachdem nun das Königl. Ober-Tribunal in einem Erkenntniß vom 26. März 1858 entschieden, daß der ganze Gährungsraum, in welchem die Bottiche stehen, als ein Gefäß im Sinne der obigen Verordnung anzusehen sei, kann der Besitzer, der das Uebergähren von faulen Kartoffeln oder ausgewachsenem Getreide schwer zu vermeiden ist, sehr leicht in die Lage kommen, unschuldig gestraft zu werden. Ein solcher Fall ist unlängst vorgekommen. Dieses Verfahren widerstrebt indeß dem Rechtsbewußtsein des Volks und es ist daher um so mehr die Herstellung der Rechtsregel, daß nur der Schuldige zu strafen sei, auch in der Steuerstrafgesetzgebung wünschenswerth, als das Brennererigewerbe kaum mehr ohne Verlust betrieben werden kann und auch der Fall nicht vereinzelt dasteht, wo Arbeiter aus Bosheit die Uebertretung begehen, um dem Brotherrn, der dafür aufkommen muß, in Nachtheil zu bringen. Der Verein beschloß, einem solchen vom Karger Verein ausgegangenen Antrag beizutreten.

Bei Besprechung des augenblicklichen Futtermangels wurde vom Vorsteher wiederholt auf die Lupine, als auf dasjenige Gewächs hingewiesen, welches auch in trocknen Jahren einen verhältnißmäßig hohen Ertrag gewähren und eine große Lücke auszufüllen im Stande sei, wie dem in diesem Jahre auf

mehrern Gütern die Schaafheerden fast nur mit Lupine gefüttert wurden und sich in einem ausgezeichneten Zustande befanden. Als eine Erfahrung neuerer Zeit wurde noch mitgetheilt daß sowohl Schaafe, wie Rindvieh und Pferde, während sie die grüne Lupine verschmähen, sie solche, nachdem die Hauptblüthe vorüber und der Anfaß von Schoten stattgefunden, in der Regel annehmen und gedeihen. —

Mehrfache Mittheilungen fanden über den Rost und die Insekten, die sich in den Weizen- und Roggenstaaten gezeigt, Statt. Uebereinstimmend wurde bemerkt, daß alle vor dem 15. September in die Erde gekommene Saaten diese Erscheinungen zeigen, spätere Saaten aber daran frei geblieben sind. Unter den Insekten, die verschiedenen Gattungen angehören, ist auch die Raupe der Federmotte bemerkt worden. Nur der geringere Theil der angegriffenen Saaten ist umgepflügt worden, indem man auf ein günstiges Früh- und Erntejahr, das in der Regel auf ein Kometenjahr zu folgen pflegt, hofft und vor diesem die Heilung des Uebels und so manches andern Schadens der so schwer geprüften Landwirthschaft erwartet.

Die zuletzt angeregte Frage: „Wie wird Luzerne am besten ausgedroschen?“ soll dem landw. Fragetafeln übergeben werden.

Suder.

Rawicz. Am 22. d. Mts. Nachmittags 4½ Uhr versammelten sich unter Leitung ihres Vorstehers, des Hilfs-Seminarlehrers Herrn Hippauf, 23 evangel. elternlose Waisen unserer Stadt, Behufs Einbescheerung auf dem Rathhaussaale. Es war ein eben so wehmüthiger als wohlthuender Anblick die kleine Versammlung in dem Lokale zu sehen, in welchem ein großer Christbaum mit flammender Schrift auf die Bedeutung der frohen Stunde hinwies. Eine lange Tafel war durch fromme

und fleißige Hände biederer Frauen reichlich mit Kleidungsstücken und Gewaaren für die verwaisten Kinder besetzt. Herr Pastor Kaiser verlich den Gefühlen der Weihnachtsfreude Ausdruck und sprach zu Gebern und Empfängern recht ergreifende Worte, die manche Thräne fallen ließen. — Zu demselben Zwecke kamen Tags darauf Nachmittags 2 Uhr die Industrie-Schülerinnen in der evangel. Mädchenschule zusammen, in der durchs ganze Jahr denselben Unterricht in allen weiblichen Handarbeiten von bewährten Lehrerinnen unentgeltlich ertheilt wird. — 80 armen Schülerinnen wurden in Folge unausgesetzter Bemühungen der schätzenswerthen Vorstandsdamen durch Verabreichung der allernothwendigsten Kleidungsstücke eine Weihnachtsfreude bereitet, die den dankbaren Gemüthern lange im Gedächtniß bleiben wird. Frau Superintendentin Altmann sprach recht herzliche Worte zu den armen überglücklichen Kindern. — Für die kath. Schuljugend fand an demselben Tage Nachmittags 4 Uhr in ihrem Schullokale die Einbescheerung für hilfsbedürftige Schüler und Schülerinnen statt, die durch Gewährung von entsprechenden Winterkleidern recht reichlich ausfiel. Die Ansprache hielt der Ortsgeistliche Herr F. Gärtig.

Herrn Schauspiel-Director Gehrmann ersuchen viele Theaterfreunde um nochmalige Vorführung des beliebten Stückes Berlin, wie es weint und lacht; dasselbe hat bei der gestrigen Darstellung außerordentlich gefallen, und es steht um so sicherer ein zahlreicher Besuch in Aussicht, da sehr viele Kunstfreunde keine Plätze mehr erhielten und bei der Kasse umkehren mußten.

Ich verreise auf längere Zeit nach Italien, und ersuche deshalb ergebenst alle Diejenigen, welche mit mir in Geschäftsverbindung stehen und mir schreiben wollen, ihre Zuschrift gefälligst an mein Kammeral-Amt in Trachenberg richten zu wollen, welches von mir mit Vollmacht zur Erledigung aller Geschäfte versehen ist.

Trachenberg, den 27. Dezember 1858.

Herrmann Fürst Hatzfeldt.

Bericht und Dankagung des St. Vincenz-Vereines hierorts.

Indem ich allen Wohlthätern für die Werke der Barmherzigkeit, mit welchen sie dem Vereine durch freiwillige Gaben Behufs Unterstützung der Armen und Nothleidenden Hilfe leisteten, hiermit im Namen aller Vincenz-Mitglieder den tiefgefühlten Dank ausspreche, kann ich nicht umhin öffentlich zur Kenntniß zu bringen, daß der St. Vincenz-Männer-Verein während seiner sonntäglichen Conferenzen auch in diesem Jahre bei einer zwar geringern Einnahme von 46 Thlr. 18 sgr. 6 pf. mehrere Hilfsbedürftige Armen und Kranke unterstützt und nebst dem noch 195 Portion Speisen an Nothleidende verabfolgt hat.

Außerdem hat der St. Vincenz-Frauen-Verein einer Einnahme von 48 Thlr. 21 sgr. 3 pf. sich erfreut, und war somit im Stande, auch in diesem Jahre für arme Schulmädchen die nöthigen Mittel zur weiblichen Industrie zu beschaffen. Da sich auch hierbei mehrere Nichtmitglieder durch freiwillige Mithätigkeit so wohlwollend betheiligt haben, so ergeht zugleich an diese dankergebenst die Anzeige, daß für diese Weihnachten 45 arme Kinder, Knaben und Mädchen mit 25 Paar Schuhe, 12 Hemde, 14 Jacken, 12 Röcke, 12 Paar Hosen, 6 Kleider, 6 Mützen, 12 Paar Strümpfe, 24 Tücher, 17 Schürzen und 1 Weste nebst Gewaaren bedacht werden konnten.

Darum Namens der Armen allen Wohlthätern herzlich dankend, verbunden mit einem frommen: „**Gott bezahlt's!**“ wünsche ich Gottes Segen allen Wohlthätern für jegliche Spenden und Gaben; für jeden Beistand, Rath und Antheil, womit sie dem Werke christlicher Barmherzigkeit, mittelst des St. Vincenz-Vereins, so wohlwollend zu Hilfe kamen.

Rawicz, den 27. Dezember 1858.

F. Gärtig, Präses beider Vereine,

Bekanntmachung.

Auf der Breslau-Posen-Glogauer und der Stargard-Posener-Eisenbahn werden in Gemäßheit des Reglements vom 10. März dieses Jahres, welches auf allen Stationen zum Preise von 2½ Sgr. pro Exemplar käuflich entnommen werden kann, seit dem 1. September resp. 15. Oktober Privat-Depeschen mittelst des Eisenbahn-Telegraphen befördert.

Breslau, den 11. Dezember 1858.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Holzverkauf.

Aus hiesigem königlichen Forstreviere sollen am Donnerstage, den 6. Januar 1859.

in dem Gasthause zu Königsdorf, und zwar:

1) aus dem Schutzbezirk Baßen:

111½ Klaftern Kiefern-Scheitholz, und

circa 30 Stück Kiefern-Bauholz,

2) aus dem Schutzbezirk Buchwerder:

27 Klaftern Scheitholz, und

33 „ „ Knüppelholz, und

5 Stück Kiefern-Bauholz,

3) aus dem Schutzbezirk Schubersee: 98 Stück Kiefern-Bauholz meistbietend verkauft werden und wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Bestimmung der Königl. Regierung zu Breslau auf die pünktliche Innehaltung der Bedingung sofortiger Zahlung strenge gehalten werden soll. Bobiele, den 27. Dezember 1858.

Der Königl. Oberförster

Eusig.

Hannchen Schwarsenska

Albert Wittenberg,

als Verlobte.

Garne und Rawicz, im Dezember 1858.

In der Conditorei von C. Krauß

Posnerstraße Nro. 50

sind von heute ab täglich ganz feine frische Pfannkuchen, welche nur in Butter gebacken werden, zu haben.

Danksagung und Bitte!

Allen Denjenigen edlen Herren und Damen, welche im Laufe dieses Jahres mir durch menschenfreundliche Gaben, Unterstützung haben angedeihen lassen, sage ich hiermit meinen herzlichsten Dank und flehe zu Gott dem Allmächtigen meine edlen Wohlthäter zu segnen.

Hierbei bitte ich ergebenst, mir ferneres gutiges Wohlwollen zu schenken.

Rawicz, den 29. Dezember 1858.

Theophila verm. Sekretair Nossmann geb. v. Dydynska. Louisenstraße Nr. 681.

Es hat sich über mich ein unehrenhaftes Gerücht verbreitet, welchem nur eine boshafte Lüge zu Grunde liegt, die in einem wahrscheinlich betrunkenen Zustande ausgesprochen worden ist.

Ich warne hierdurch Jedermann, vor Allen aber den Herrn A. Sch...., welcher sich besonders erlaubte aus freien Stücken lieblos über mich zu urtheilen, die betreffende Verläumdung weiter zu verbreiten; widrigenfalls ich solche Personen gerichtlich belangen werde.

Rawicz, den 22. Dezember 1858.

Oskar Hippauf.

Wohnungs-Anzeige.

In dem auf der Louisenstraße unter Nro. 681. belegenen Wohnhause ist im Oberstock eine Wohnung, bestehend aus einer Stube nebst Alkove, Küchenstube und Beigelaß, so wie auch eine Wohnung im Unterstock mit einer Stube und Entree nebst Beigelaß, hinten heraus vom 1. April k. J. zu vermieten.

Näheres beim Eigenthümer.



Ein starke neumilchende Kuh, vierjährig, steht zum Verkauf mit und ohne Kalb. Posener Vorstadt Nro. 4.

Podziękowanie i prosba.

Wszystkim szlachetnym Panom i Damom, którzy w biegu tegoż roku przez dobroczynne dary mi wsparcie łaskawie użyzyli, podaję niniejszem serdeczne dzięki i błagam Pana Boga Wszechmocnego aby szlachetnych dobroczyńców moich pobłogosławił.

Przytem proszę pokornie mi też na przyszłość łaskawe względy udarować.

Rawicz, dnia 29. Grudnia 1858 r.

Theater in Rawicz.

Mittwoch, den 29. Dezember. **Deborah**, oder: **Christ und Jüdin**. Volksschauspiel in 5 Abtheilungen von S. H. Mosenthal. (Gastspiel der Frau Dr. Stolte vom Hoftheater zu Braunschweig — und des Herrn Beck vom Hoftheater zu Cassel.)

Donnerstag, den 30. Dezember. Gastspiel des Herrn Dr. Stolte und dessen Gattin: **Isaura die geprüfte Königstochter**, oder: **Die Schule des Lebens**. Romantisch-komisches Charaktergemälde in 5 Abtheilungen von Dr. Raupach. — (Herr Dr. Stolte den **Don Ramiro** und **Sancho Perez** — Frau Dr. Stolte die **Isaura**, als Gäste.)

Sonabend, den 1. Januar 1859. Zum Erstenmale: **Kean** oder: **Leidenschaft und Genie**. Tragikomisches Charakterbild in 5 Abtheilungen von L. Schneider. (Herr Dr. Stolte den **Kean**, — Frau Dr. Stolte die **Miss Anna Dauby**, als Gäste.)

Sonntag, den 2. Januar. Auf allgemeines Verlangen zum zweitenmale: **Berlin, wie es weint und lacht**. Volksstück mit Gesang in 6 Akten und 10

Bildern von Kalisch. (Herr Beck vom Hoftheater zu Cassel den **Bernhard Schlicht** als Gast.)

Montag, den 3. Januar. **Vorletzte Vorstellung**. Letztes Gastspiel des Herrn und der Frau Dr. Stolte, und zum Benefiz für dieselben, zum Erstenmale: **Maria Stuart**. Schauspiel in 5 Akten von Fr. von Schiller. — (Frau Dr. Stolte die **Maria**, — Herr Dr. Stolte den **Burleigh**, Herr Beck den **Mortimer**, als Gäste.)

Dienstag, den 4. Januar. **Letzte Vorstellung**. **Eine Braut auf Lieferung**. Lustspiel in 4 Abtheilungen von Fr. Ditz.

Nachricht. Es gereicht mir zum besondern Vergnügen, den geehrten Theaterfreunden die ergebenste Anzeige machen zu können, daß es mir gelungen ist, Herrn Dr. Stolte und dessen Gattin für einige Gastrollen auf hiesiger Bühne zu gewinnen, dieselben werden im Verein mit dem Gastspiele des Herrn Beck stattfinden, ich hoffe dadurch den geehrten Theaterfreunden vor meiner nahe bevorstehenden Abreise noch einige besonders genussreiche Abende zu bereiten, und hoffe auf recht zahlreichen Besuch, wozu ich ganz ergebenst einzuladen, mit die Ehre nehme. **H. W. Gehmann.**

Neujahrsgratulations-Karten empfehl in reichhaltigster Auswahl die Buchhandlung **Ferdinand Frank.**

Markt-Preis der Stadt Rawicz.
Freitag, den 22. Dezember 1858.

Benennung der Produkte.	Preussisch Maas und Gewicht.	Ebl.	sg.	pf.
Weizen	der Scheffel	3	4	5
Roggen	dito	1	26	8
Gerste	dito	1	22	3
Hafer	dito	1	8	11
Erbsen	dito	3	7	9
Sirke	dito	1	23	4
Heideforn, Buchweizen	dito	1	11	1
Kartoffeln	dito	—	16	4
Leinsaamen	dito	—	—	—
Bohnen	dito	—	—	—
Butter	das Quart	—	9	6
Eier	das Schock	—	22	—
Heu	der Etn. zu 100 Pfund	1	8	—
Stroh	das Schock zu 1200 Pfund	7	25	—
Brennholz, hartes	die Klafter zu 108	6	25	—
weiches	Cubit-Fuß	5	25	—

Cena targowa miasta Rawicz.
W Piąte, dnia 22. Grudnia 1858 r.

Nazwa produktów.	miara i waga	Tal.	sg.	pf.
Pozenica	szefla	3	4	5
Zyto	dito	1	26	8
Jęczmień	dito	1	22	3
Owies	dito	1	8	11
Groch	dito	3	7	9
Proso	dito	1	23	4
Tatarska	dito	1	11	1
Ziemniaki	dito	—	16	4
Siemie tnu	dito	—	—	—
Rób	dito	—	—	—
Maślo	kwarta	—	9	6
Jaja	kopa	—	22	—
Siano	Centnar o 100 funtach	1	8	—
Stoma	kopa o 1200 funtach	7	25	—
Drzewo opal, twarde	sążen o 108 stopy	6	25	—
miękie	szesciennych	5	25	—